

BGer 6B 799/2020 vom 22. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_799_2020

FR: TF 6B 799/2020 du 22 septembre 2020

IT: TF 6B 799/2020 del 22 settembre 2020

Regeste

Nichtanhandnahme (Betrug, Veruntreuung etc.); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach nahm die von der Beschwerdeführerin angestregten Strafuntersuchungen am 12. November 2019 mit zwei separaten Verfügungen nicht an die Hand. Die dagegen gerichteten Beschwerden wies das Obergericht des Kantons Aargau am 18. Mai 2020 mit zwei Entscheiden ab, soweit es darauf eintrat. Die Beschwerdeführerin erhebt dagegen Beschwerde, welche das Obergericht zuständigkeitshalber an das Bundesgericht weitergeleitet hat.

E. 2

Aufgrund der Beschwerde gegen beide Entscheide der Vorinstanz wurden zwei Verfahren 6B_799/2020 und 6B_800/2020 eröffnet, welche zu vereinigen und gemeinsam zu erledigen sind.

E. 3

In einer Beschwerde an das Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser nach Meinung der Beschwerde führenden Partei gegen das Recht verstossen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG). Der Privatklägerschaft wird ein rechtlich geschütztes Interesse an der Beschwerde zuerkannt, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG; BGE 141 IV 1 E. 1.1).

E. 4

Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen nicht. Die Beschwerdeführerin äussert sich nicht zur Beschwerdelegitimation als Privatklägerin. Sie zeigt nicht auf, dass und weshalb ihr aufgrund der angezeigten Straftaten Zivilforderungen zustehen könnten, und legt auch nicht dar, inwiefern sich die angefochtenen Entscheide darauf auswirken könnten. Aufgrund der Natur der Vorwürfe sind solche Ansprüche auch nicht ohne Weiteres ersichtlich. Zudem setzt sich die Beschwerdeführerin auch nicht substantiiert mit den Erwägungen in den angefochtenen Entscheiden auseinander. Inwiefern ihr Recht verweigert oder Verfahrensverletzungen begangen worden sein sollen, ergibt sich aus ihren Ausführungen nicht ansatzweise. Auf die Beschwerde ist mangels Legitimation und mangels tauglicher Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Nachdem sie für beide Verfahren mit Kostenvorschuss- und Nachfristverfügungen zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von insgesamt Fr. 800.-- aufgefordert wurde, hat sie um unentgeltliche Rechtspflege ersucht. Das Gesuch ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren von vornherein aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage der Beschwerdeführerin ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.